

Preistreiberei und Kettenhandel.

Von Bezirksrichter Dr. Max Weiser.

Zu dem im „N. W. Tgbl.“ vom 16. d. veröffentlichten Artikel „Der Kaufmann und die Preistreibereiverbote“ wäre nachstehendes zu bemerken:

1. Preistreiberei: Die kaiserliche Verordnung vom 21. August 1916 verbietet die Forderung offenbar übermäßiger Preise, das sind nach der Judikatur Preise, die einen offenbar übermäßigen Gewinn enthalten. Letzterer ergibt sich nicht durch Vergleich mit dem Marktpreise; denn dieser setzt einen normalen Marktverkehr, der durch Angebot und Nachfrage geregelt ist, voraus. Daß die derzeitige Marktlage abnormal ist, bedarf keiner Erörterung. Der Oberste Gerichtshof hat daher die Gestehungskosten als maßgebend erklärt; diese Anschauung ist — mag auch ihre Begründung vom theoretisch-volkswirtschaftlichen Standpunkt aus anfechtbar sein — die einzige, die dem sittlichen Bewußtsein der Mehrheit der Bevölkerung, der Konsumenten, entspricht und eine Bekämpfung der Preistreiberei ermöglicht. Auch das deutsche Reichsgericht nimmt nicht die abnormale Marktlage, sondern die Gestehungskosten als maßgebend an, trotzdem die Preissteigerungsverordnung insbesondere auf die Berücksichtigung der Marktlage hinweist.

Die Gestehungskosten umfassen die Anschaffungskosten, die besonderen und den Anteil der allgemeinen Betriebsunkosten, wobei die durch die allgemeine Teuerung erhöhte Miete und Lebenshaltung des Kaufmannes zu berücksichtigen ist.

Die Differenz zwischen den Gestehungskosten und dem Verkaufspreis ergibt den Gewinn; derselbe darf nicht offenbar übermäßig, sondern nur bürgerlich sein; der Kaufmann darf den Friedensgewinn nur um so viel vermehren, als für ihn zur Bestreitung der verteuerten Lebensführung notwendig ist. Den Maßstab bietet das (in dem eingangs zitierten Artikel nicht erwähnte) Merkmal der „Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse“; der Krieg darf keine Konjunktur bilden. Wie hoch der erlaubte Gewinn ist, ist im einzelnen Falle vom Richter, zum Teil auf Grund eines Sachverständigengutachtens, zu beurteilen. Unwesentliche Ueberschreitungen des erlaubten Gewinnes sind belanglos; jedenfalls muß, wie der Oberste Gerichtshof in den neuesten, noch nicht veröffentlichten Entscheidungen sagt, insbesondere dem Kleinhändler ein Gewinn zugebilligt werden, der ihm den Betrieb ermöglicht; nicht auf eine minutiöse Nachrechnung des Gewinnes von Hellerbrutteilen, sondern auf Berücksichtigung des materiellen Endeffektes kommt es an, wobei die Beurteilung von einer höheren Warte zu erfolgen hat.

Feste Gewinnsätze lassen sich nicht für alle Artikel festsetzen und können nicht für alle Fälle passen. Dagegen wäre die Einführung von Preisprüfstellen wünschenswert, wenn auch ihre Tätigkeit in Deutschland vielfach als wirkungslos bezeichnet wurde; sie könnten durch Erhaltung von Gutachten, Ueberwachung u. Nützliches leisten; auch die Aenderung des Gesetzeswortes durch Hinweis auf den übermäßigen Gewinn und auf die Gestehungskosten würde sich empfehlen; auf diese Verbesserungen habe ich in meinen Arbeiten „Preistreiberei“ und „Regelung und Schutz der Bevölkerungsverorgung“ hingewiesen.

2. Unerlaubter Zwischenhandel, insbesondere Kettenhandel: § 21, Zahl 12, der zitierten kaiserlichen Verordnung verbietet den Ankauf von Waren und die Einschränkung der Erzeugung und des Handels in Preissteigerungsabsicht; § 9 bedroht mit Unterjagung der Handlungsausübung den Handel, der nicht der Marktversorgung, sondern der Ausnützung von Preisschwankungen zur Erzielung von Zwischengewinnen dient. Dem Wortlaute nach bedeuten sich beide Begriffe nicht, da § 21 die Herbeiführung einer Preissteigerung, § 9 die Ausnützung der schon vorhandenen Preissteigerung verhindern will; praktisch lassen sich diese beiden Begriffe oft nicht trennen. Das erstere Delikt ist der illegitime Zwischen-

handel, das letztere ein Fall des Kettenhandels. Eine alle Fälle desselben umfassende Definition ist unmöglich, weil der Kettenhandel täglich neue Formen annimmt und jede Begriffsbestimmung zugleich die Merkmale ihrer Umgehung enthält; auch die deutsche Bekanntmachung vom 24. Juni 1916 enthält keine Definition, sondern verbietet ganz allgemein die Preissteigerung durch unlautere Machenschaften. Eine Reform in diesem Sinne war auch für Oesterreich dringend erforderlich.

Die Abgrenzung des erlaubten und unerlaubten Zwischenhandels machte der Judikatur anfangs Schwierigkeiten, allein der Oberste Gerichtshof hat auch hier die richtige Mitte gefunden; er hat den Handel für erlaubten Zwischenhandel erklärt, der auf Grund der Nachfrage und des Bedarfes die ökonomische Aufgabe redlich erfüllt, die Ware vom Erzeuger oder Großhändler an den Kleinhändler oder Konsumenten zu übermitteln, wobei die Gewinnerzielung selbstverständlich erlaubt ist; verboten ist nur jener Zwischenhandel, der sich überflüssigerweise in die Warenbewegung ein-drängt, dieselbe unterbindet und durch Preissteigerung Gewinn erzielen will. Daß der Kettenhandel und überhaupt der illegitime Zwischenhandel kein der Angst der Verbraucher entsprungenes Wahngelbde ist, daß er vielfach maßlose Preissteigerung und völliges Verschwinden der Ware herbeiführt, zeigt die tägliche Erscheinung. Daß in vielen Fällen der Beginn der Tätigkeit des Kettenhändlers mit einer Aenderung seines Berufes zusammenfiel und daß er sich oft dem Handel mit Waren zuwendete, die er früher nur dem Namen nach kannte, macht es begreiflich, daß die Berufsänderung vielfach ein Indiz für den Kettenhandel bildete; aber auch in dieser Richtung hat der Oberste Gerichtshof in den neuesten Entscheidungen eine mittlere Auffassung vertreten.

Ich resümiere: Der solide Kaufmann, der die Konjunktur nicht ausnützt, der redliche Zwischenhändler, der den Warenverkehr nicht unterbindet, hat keinen Anlaß zu Furcht und Besorgnis. Der legitime Handel muß bestehen, weil er für die Bevölkerungsverorgung unentbehrlich ist; und er muß und darf einen erlaubten Gewinn erzielen, weil ihm sonst der Handelsbetrieb unmöglich würde. Den Kaufmann aber zu schützen, der den Kriegszustand als Deckmantel benützt, wird gewiß kein billiger Denker verlangen.